



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 105/2022

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: FB Verwaltungssteuerung und Service</i> <i>BearbeiterIn: Sophie-Christin Schulze</i>	<i>Datum</i> 15.11.2022
---	----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	06.12.2022	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Beschluss	08.12.2022	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Coronapandemie wurde mit § 182 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter anderem auch die Durchführung von Hybridveranstaltungen, bei denen die Ratsmitglieder teilweise persönlich anwesend und teilweise per Video zugeschaltet sind, als Verfahrenserleichterung ermöglicht. Allerdings ist die Anwendung des § 182 NKomVG Notlagen und einem großen örtlichen Infektionsgeschehen vorbehalten.

Da sich die Durchführung von Hybridsitzungen vielerorts bewährt hat, wurde der § 64 (Öffentlichkeit der Sitzungen) des NKomVG ergänzt, sodass Hybridsitzungen grundsätzlich ermöglicht werden und die Teilnahme von Abgeordneten per Videokonferenz zulässig ist, soweit die jeweilige Hauptsatzung dies entsprechend vorsieht.

Die Hauptsatzung der Stadt Schöningen sieht derzeit die Möglichkeit der Zuschaltung von Abgeordneten per Video und damit die Durchführung von Hybridsitzungen nicht vor. Um verschiedene Lebenssituationen besser mit dem kommunalen Abgeordnetenmandat in Einklang bringen zu können, die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den kommunalen Gremien zu erleichtern und flexibler auf das örtliche Infektionsgeschehen reagieren zu können, soll die Hauptsatzung der Stadt Schöningen um § 10a „Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz“ ergänzt werden.

Die Ergänzung der Hauptsatzung wurde in anderen Kommunen des Landkreises Helmstedt bereits teilweise vorgenommen und mit Erfolg umgesetzt.

In Vertretung

gez. K. Bock
Städtischer Direktor

Mitzeichnung

BGM <input checked="" type="checkbox"/>	AV <input checked="" type="checkbox"/> U	FB 10 <input checked="" type="checkbox"/>	FB 13 <input type="checkbox"/>	FB 20 <input type="checkbox"/>	FB 21 <input type="checkbox"/>	80 <input type="checkbox"/>	GB <input type="checkbox"/>
--	---	--	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	--------------------------------	--------------------------------

Anlage

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Hauptsatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz

- (1) Abgeordnete und andere Personen (sog. beratende Mitglieder) können an Sitzungen der politischen Gremien durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind die oder der Vorsitzende des Gremiums.
- (2) Die Möglichkeit von hybriden Sitzungen gilt für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Fachausschüsse, wenn der Bürgermeister im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Gremiums zu einer hybriden Sitzung einlädt. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Hybridveranstaltung hinzuweisen. Der Bürgermeister ist nicht verpflichtet auf Verlangen der Einberufung der Vertretung als Hybridsitzung zu entsprechen.
- (3) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zustimmung per Videokonferenztechnik unzulässig.
- (4) Anhörungen nach § 62 Abs. 2 NKomVG können durch Zuschaltung der anzuhörenden Person per Videokonferenztechnik durchgeführt werden.
- (5) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, gelten als anwesend. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung im Vorfeld der Sitzung anzuzeigen.
- (6) Im Zuge der Feststellung der Anwesenheit zu Beginn der Sitzung haben sich die teilnehmenden Mitglieder in Bild- und Tonübertragung zuzuschalten.
- (7) Für die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung haben die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Personen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für die Sitzungen der Ortsräte.
- (9) Die Regelungen zu § 10 bleiben unberührt.

Artikel II

§ 11

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Schöningen, den 09.12.2022

Schneider